Bundesrat Drucksache 40/2/91

28.02.91

Antrag

der Länder Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Bundesanstalt für Arbeit (BeitrS. RV/BA ÄndG)

Punkt 21 der 626. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzentwurf zur Änderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Bundesanstalt für Arbeit wird abgelehnt.

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird zur Verbesserung der Einnahmesituation der Bundesanstalt für Arbeit für die Zeit vom 1.4. bis 31.12.1991 der Beitragssatz bei der Bundesanstalt für Arbeit um 2,5 Prozentpunkte auf 6,8 v.H. angehoben und ab 1.1.1992 wieder um 0,5 Prozentpunkte auf 6,3 v.H. gesenkt. Gleichzeitig wird mit Wirkung vom 1.4.1991 der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung um 1 Prozentpunkt gesenkt.

Mit der vorgesehenen Beitragserhöhung um 2,5 %-Punkte von 4,3 auf 6,8 % (dies bedeutet eine tatsächliche Steigerung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung um 58 %!) rückt die Regierungskoalition von eigenen Erklärungen vor der Bundestagswahl ab:

- 2 -

Ausgeliefert am 28. FEB. 1991

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Der saarländische Ministerpräsident hat am 22. November 1990 im Deutschen Bundestag erklärt, daß Informationen vorlägen, nach denen vorgesehen sei, den Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung um 2 %-Punkte zu erhöhen. Am darauffolgenden Tag dementierte der BMA diese Absicht lt. dpa wie folgt: "Eine von der SPD behauptete Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von 4,3 auf 6,3 % ist nicht geplant. Im Grundsatz beschlossen sei lediglich eine Anhebung um höchstens 1 %-Punkt auf 5,3 %."
Die vorgesehene Beitragsanhebung dient der Entlastung des Bundeshaushalts - entgegen früheren Aussagen aus Kreisen der Koalition und der Regierung sollen also zusätzliche Belastungen nicht durch Einsparungen im Haushalt sondern durch Mehreinnahmen finanziert werden. Dementsprechend ist zum Ausgleich des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit der Zuschuß des Bundes nur noch in einer Höhe von 2,3 Mrd. DM ausgewiesen, ursprünglicher Zuschußbedarf war 22,8 Mrd. DM.

Die drastische Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung wird durch die gleichzeitige Senkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung um 1 Prozentpunkt lediglich optisch abgemildert. Im Hinblick auf die großen Zukunftsbelastungen, die auf die Rentenversicherung zukommen, ist dies jedoch ein falscher Weg und nicht mehr als eine vorübergehende Scheinentlastung. Die Rücklagen werden sich allein durch die einprozentige Beitragssenkung um rd. neun Milliarden jährlich verringern. Da die Rentenversicherung in den neuen Bundesländern früher als bisher geplant in den Finanzverbund der Rentenversicherungsträger in den alten Bundesländern integriert werden soll, werden deren Reserven rasch aufgezehrt sein. Nach Ansicht vieler Experten wird allein aus diesem Grund bereits ab 1993 wieder eine Beitragssatzerhöhung erforderlich sein. Die Möglichkeit, finanzielle Reserven bilden zu können, um die Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung längerfristig zu stabilisieren, war jedoch eines der wesentlichen Anliegen der Rentenreform 1992. Die Senkung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung gefährdet nicht nur dieses Ziel, sondern stellt nachträglich den bei der Rentenreform erreichten Konsens in Frage.

Neben der zusätzlichen Belastung für die Arbeitnehmer wird durch die geplante Beitragserhöhung die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigt. Die Lohnnebenkosten, über deren wettbewerbsschwächende Höhe Wirtschaft und Wirtschaftspolitiker der Koalition seit vielen Jahren klagen, werden weiter erhöht. Gerade mittelständische Unternehmen und Handwerksbetriebe, deren besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft von Vertretern der Regierungsfraktionen immer wieder hervorgehoben wird, werden durch diese Abgaben besonders belastet.
Auch die Betriebe in den neuen Bundesländern müssen diese höheren Lohnnebenkosten tragen. Ein Beitrag zur Gesundung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern stellt die Erhöhung der Beiträge damit nicht dar.
Im übrigen ergibt sich daraus als Nebenerkenntnis, daß der Bundesregierung bei der versprochenen Unternehmenssteuerreform weniger die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, sondern die Steuerentlastung der Bezieher von Kapitaleinkünften im Vordergrund steht.

Durch die Beitragserhöhung werden Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen voll belastet, während Einkommensteile jenseits der Beitragsbemessungsgrenze von 6.500 DM nicht einbezogen werden. Völlig verschont von der Finanzierung der arbeitsmarktbedingten Kosten der Einheit bleiben Selbständige, Freiberufler und Beamte, die nicht in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert sind. Damit wird die Politik der sozialen Umverteilung von unten nach oben fortgesetzt. Die zur Bewältigung der mit der deutschen Einheit verbundenen Aufgaben notwendige gesellschaftliche Solidarität, wird dadurch zugleich untergraben.